



Gegen Empfangsbekanntnis

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Bearbeitung: Frau Brune

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon: 06131 / 2397 - 0
Telefax: 06131 / 2397 - 155
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

BESCHIED

ÜBER DIE BEWILLIGUNG

FÜR DAS ZUTAGEFÖRDERN

VON AUS GRUND- UND RHEINWASSER

BESTEHENDEM MISCHWASSER

AUS 10 VORHANDENEN

UFERFILTRATBRUNNEN

IN BODENHEIM

Mainz, den 12. Dez. 2006

Aufgrund der §§ 3, 4 und 7 WHG und §§ 25, 26 und 27 LWG ergeht hiermit folgender

Konten der Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Weinstraße:	Besuchszeiten::	Parkmöglichkeiten:
Deutsche Bundesbank Fil. Ludwigshafen 545 015 05 (BLZ 545 000 00)	<u>Montag – Donnerstag</u>	<u>Freitag</u>
Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)	09.00 - 12.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr
	14.00 - 15.30 Uhr	Tiefgarage „Proviantamt“ Schillerstraße

Bescheid

I. Entscheidung

1. Die Bewilligung der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 06.04.1993; Az.: 566-101-Bo 45/87 über die Zutageförderung und Ableitung eines aus Grund- und Rheinwasser bestehenden Mischwassers zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aus 10 Uferfiltratbrunnen in der Gemarkung Bodenheim durch die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH wird in Punkt 1 (Umfang der Erlaubnis) geändert und unter dem Punkt 3.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergänzt.
Die sonstigen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens fallen der Bewilligungsinhaberin zur Last.

II. Bewilligung

1. Plan

Der Benutzung liegen die mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz vom 12.12.2006 versehene Erläuterungen und Pläne zugrunde.

- Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahmeerhöhung vom 13.07.2006
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000 (Anlage 1.1)
- Detailkarte (Anlage 1.2)
- Niederschlags Station Mainz-Laubenheim (Anlagen 2.1.1-2.1.2)
- Rhein Pegel Bodenheim und Rheinwasserstände (Anlagen 2.2.1-2.2.3)
- Entnahmen WVR (Anlagen 2.3.1-2.3.2)
- Ganglinien Grundwasserstände (Anlagen: 2.4.1.1-2.4.2.2.)
- Tabellarische Zusammenstellung der Mittelwerte (Anlage 2.4.3.1)
- Gemessene Grundwasserspiegeldifferenzen (Anlagen 2.4.3.2-2.4.3.3)
- Zustrombereich (Anlage 2.4.4)
- Hydrochemische Untersuchungen (Anlagen 3.1- 3.2)
- Ergebnisse der pflanzensoziologischen Beweissicherungen (Anlage 4)
- Lageplan mit berechneten Grundwasserständen und Strömungsverhältnissen M 1 : 10.000 (Anlage 5)
- Beweissicherung Uferfiltratgewinnung Überwachung Langzeitpumpversuch (Anhang A)
- Schachtbauwerke Brunnen 1 – 10 (Anhang B)

2. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus allen 10 Brunnen darf insgesamt nicht mehr als

180 m³/h,
4.000 m³/d und
1.300.000 m³/a

betragen.

Die Uferfiltratgewinnung muss so betrieben werden, dass die jährliche Gesamtförderung aus der Uferfiltratgewinnung und der Galerie III (Brunnen 15 und 16) in Bodenheim die Höhe von 1,3 Mio. m³ nicht überschreitet.

3. Dauer der Entnahme

Der Bewilligungszeitraum bleibt unverändert. Er ist festgeschrieben bis zum 31.12.2023.

III.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 06.04.1993 erhält ergänzend folgende zusätzliche Auflagen:

- 3.2.74 Es ist eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen. Ziel ist die Entwicklung der Wiesen, die im „Artenschutzprojekt Stromtalwiesen“ mit der Objektnummer 6016-30001 als Potentialflächen eingestuft sind, zu einer extensiven und auf den Standort bezogenen Bewirtschaftung hin. Für die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme wird eine Frist von 3 Monaten nach Bestandskraft gesetzt.
- 3.2.75 In der Nähe und im möglichen Einflussbereich der Uferfiltratgewinnung befindet sich die als altlastverdächtig eingestufte Altablagerungsstelle Nackenheim, Viehweide/B9, Reg.-Nr. 339 02039-205 (s. Anlage). Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist aufgrund ungenauer Angaben nicht möglich (gestrichelte Darstellung).

Bei der Ablagerungsstelle handelt es sich laut dem Erhebungsbogen um eine ehemalige Grube, die in den Jahren von ca. 1930 bis 1971 mit Bauschutt, Erdaushub und Siedlungsabfällen (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll) verfüllt wurde. Des weiteren besteht der Verdacht, dass die Fa. Hinsberg aus Nackenheim hier zwischen 1953 und 1956 40 t Obstbaum-Karbolineum, mit hohem Phenolanteil, und 3 t Bleiarsen abgelagert hat. Die durchschnittliche Mächtigkeit der Altablagerung wird mit 2 m angegeben. Betreiber der Ablagerungsstelle war die Gemeinde Nackenheim.

Nach Angaben Ortskundiger soll der Gemeindemüllplatz beim Bau der B 9, heute als BAB ausgebaut, vollständig ausgekoffert worden sein. Eine offizielle Bestätigung hierüber, zum Beispiel durch den LSV Worms, liegt hier nicht vor.

Zur Klärung des Sachverhalts empfehle ich beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr (LSV), Schönauer Straße 5, in 67547 Worms, nachzuforschen, ob die Altablagerung vollständig geräumt wurde und inwieweit die vermuteten giftigen Abfälle entfernt bzw. nicht gefunden wurden.

IV. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

11.683,02 € (i.W.: Elftausendsechshundertdreiundachtzig 02/100 Euro)

festgesetzt.

Der Betrag ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt an der Weinstr., unter der Buchungsnummer „3002/1481-111-11 Obj. 330“ und des Aktenzeichens 33/Mz 11 (GW 02), 00-04-1; 3 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VI. Begründung

Die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.07.2006; Az: Herr Krabsch die Erhöhung der Entnahme aus den Uferfiltratbrunnen in der Gemarkung Bodenheim von bis dato 950.000 m³/a auf insgesamt 1,3 Mio. m³/a bzw. 4.000 m³/d, bzw. 180 m³/h.

Dem Antrag vorausgegangen, war ein Langzeitpumpversuch über einen Zeitraum von rund 5 Jahren, für den von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Bescheid vom 07.11.2001 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Im Rahmen dieses Versuches wurde die Entnahmemenge bereits auf die 1,3 Mio. m³/a erhöht.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pumpversuch sind in das Grundwassermodell miteingeflossen.

Als grundsätzliches Ergebnis ist festzuhalten, dass den einzelnen Brunnen in Abhängigkeit von der Lage ein unterschiedlicher Anteil an landseitigem Grundwasser zufließt. Die mittleren Fließzeiten vom Rhein (Bereich zwischen Fahrrinne und Ufer) liegen bei rund 25 Tage, die Fließzeiten von der B 9 zu den Brunnen liegen über 100 Tage.

Auch die Qualität des gewonnenen Rohwassers wurde während des Langzeitpumpversuchs untersucht.

Die hydrochemischen Untersuchungen ergaben keine relevanten Auffälligkeiten. Die Wirksamkeit der Bodenpassage vom Rhein zu den Brunnen bzgl. der Abbauwirkung für organische Stoffe wurde bestätigt.

Durch die Erhöhung der Entnahmemenge ergibt sich im unmittelbaren Nahbereich der Brunnen eine entsprechend Grundwasserabsenkung, die sich auf die Vegetationsentwicklung auswirkt.

Neben den abiotisch wirksamen Faktoren hat gleichzeitig die Wasserentnahme Auswirkungen auf die Pflanzenzusammensetzung. Ein klarer Nachweis, in welcher Größenordnung die Veränderung der Vegetation durch die Grundwasserentnahme bewirkt wird, ist in diesem stark dynamischen Naturraum schwer zu erbringen. Dies auch vor dem Hintergrund der klimatischen Extrema in den letzten Jahren.

Die erhöhte Wasserentnahme bedeutet trotz allem einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 9 Landesnaturschutzgesetz und ist daher durch eine Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die Änderung einer Bewilligung bedarf der Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Antragsunterlagen wurden dementsprechend nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Bodenheim in der Zeit vom 25.09. bis 24.10.06 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Bodenheim ausgelegt. Einwendungen oder Stellungnahmen gegen das Vorhaben wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist am 07.11.06 nicht erhoben.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Auflagen die Entnahmeerhöhung erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 5 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässerhaushalts zu unterbleiben hat (§§ 1a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. Nr. 11.1.1.3 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 20.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz -, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Ruth Brune

Anlagen:
Antragsunterlagen
Übersicht Rechtsgrundlagen

6) Abdruck an

SGD Süd
Ref. 31
Wasserbuchstelle
Friedrich-Ebert-Str. 2
67433 Neustadt

mit der Bitte um Eintragung in das Wasserbuch. Der Bescheid ist seit dem 01.03.07
bestandskräftig.

7) Abdruck an

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Untere Wasserbehörde
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Ruth Brune

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl S. 31), Bekanntmachung vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.02.1990 (BGBl I S. 205)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl S. 165 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesnaturschutzgesetz vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).

in der jeweils gültigen Fassung

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich den Empfang des Bescheides vom 12.12.2006, Az: 33/Mz 11 (GW 02), 00-04-1;3 über die Änderung der Bewilligung über die Zutageförderung von aus Grund- und Rheinwasser bestehendem Mischwasser aus 10 Uferfiltratbrunnen in der Gemarkung Bodenheim zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Name, Anschrift:

Empfangsdatum, Unterschrift:

Urschriftlich zurück an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz
z.Hd. Frau Brune
Kleine Langgasse 3

55116 Mainz